Basel, den 17. März 1934 XXXIV. Jahrgang / No. 11

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Neuordnung der Verwaltungskommission des V.S.K. — Die Grenzen der Besteuerung des Verkaufs von Wein und Bier in Mengen von 2 bis 10 Litern. — Mehr Objektivität, verehrtes „Aufgebot". — Die Konsumgenossenschaft im Dienste der Arbeitsbeschaffung. — Volkswirtschaft. — Kurze Wirtschafts-Nachrichten. — Aus der Praxis. — Arbeitsgenossenschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden. — Genossenschafts-Chronik. — Aus unserer Bewegung. — Verbandsnachrichten. — Bibliographie. — Mitteilungen der Redaktion. — Film- und Vortrags-Zentrale.

Führende Gedanken

Jede Neuerung muss im tiefen Kern der eigenen Nation wurzeln.

Aus Goethes Gesprächen mit Eckermann. Januar 1824.

«Weil ich nun aber die Revolution hasste, so nannte man mich einen Freund des Bestehenden. Das ist aber ein sehr zweideutiger Titel, den ich mir verbitten möchte. Wenn das Bestehende alles vortrefflich, gut und gerecht wäre, so hätte ich gar nichts dawider. Da aber neben vielem Guten zugleich viel Schlechtes, Ungerechtes und Unvollkommenes besteht, so heisst ein Freund des Bestehens oft nicht viel weniger als ein Freund des Veralteten und Schlechten.»

«Die Zeit aber ist in ewigem Fortschreiten begriffen, und die menschlichen Dinge haben alle fünzig Jahre eine andere Gestalt, so dass eine Einrichtung, die im Jahre 1800 eine Vollkommenheit war, schon im Jahre 1850 vielleicht ein Gebrechen ist.»

«Und wiederum ist für eine Nation nur das gut, was aus ihrem eigenen Kern und ihrem eigenen allgemeinen Bedürfnis hervorgegangen, ohne Nachäffung einer anderen. Denn was dem einen Volk auf einer gewissen Altersstufe eine wohltätige Nahrung sein kann, erweist sich vielleicht für ein anderes als Gift. Alle Versuche, irgendeine ausländische Neuerung einzuführen, wozu das Bedürfnis nicht im tiefen Kern der eigenen Nation wurzelt, sind daher töricht, und alle beabsichtigten Revolutionen solcher Art ohne Erfolg; denn sie sind ohne Gott, der sich von solchen Pfuschereien zurückhält. Ist aber ein wirkliches Bedürfnis zu einer grossen Reform in einem Volke vorhanden, so ist Gott mit ihm, und sie gelingt.»

«N. Z. Z.»

Neuordnung der Verwaltungskommission des V.S.K.

Als Ende August 1933 bekannt wurde, dass der Präsident der Verwaltungskommission, Herr Dr. B. Jaeggi, im Verlaufe des Jahres 1934 von seinem Amte zurücktreten werde, waren sich die mit den Verhältnissen vertrauten Kreise wohl bewusst, dass infolge des Ausscheidens dieses langjährigen und verdienten Leiters des Verbandes eine Neuordnung der Verwaltungskommission notwendig werde.

Herr Dr. B. Jaeggi hat seit dem Jahre 1900 in unermüdlicher Arbeit bestimmend am Aufbau des Verbandes, an der Ausgestaltung seiner verschiedenen Betriebe und an der Gründung zahlreicher Zweckgenossenschaften gewirkt, bis zum Jahre 1909 als Verwalter der Zentralstelle und von diesem Jahre an, als Zentralstelle und Verbandssekretariat vereinigt und die verantwortliche Leitung des Verbandes von der früheren Direktion an die Verwaltungskommission übertragen wurde, als Mitglied und Präsident dieser Behörde.

Laut den in Kraft bestehenden Statuten des Verbandes, beschlossen von der Delegiertenversammlung in Luzern am 23. Juni 1917, besitzt der V. S. K. folgende Organe:

1. Die Verbandsvereine in ihrer Gesamtheit, die ihre Rechte ausüben entweder in der Delegiertenversammlung oder durch Zirkulationsbeschlüsse;
2. Der Aufsichtsrat;
3. Der Ausschuss des Aufsichtsrates;
4. Die Verwaltungskommission (Vorstand);
5. Die Revisoren (Kontrollstelle);
6. Die Kreisverbände.

Geschäftsführende Behörde und gesetzlich verantwortliches Organ des Verbandes ist die Verwaltungskommission (Vorstand), die nach den Statuten aus 3—5 hauptamtlich tätigen Mitgliedern besteht und vom Aufsichtsrat jeweilen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, der auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die gleiche Amtsdauer bezeichnet. Die Verwaltungskommission leitet die Geschäfte selbständig in kollegialer Weise unter eigener Verantwortlichkeit, soweit sie in der Geschäftsführung nicht durch die Statuten oder allfällige innerhalb die Kompetenz anderer Verbandsbehörden fallende Be-

schlüsse beschränkt ist. Zur Erledigung ihrer Geschäfte werden nach Bedarf, in der Regel wöchentlich 2, Sitzungen abgehalten.

Unbeschadet der kollegialen Verantwortlichkeit der Verwaltungskommission für die gesamte Geschäftstätigkeit des Verbandes wird die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte verschiedenen Departementen übertragen, denen je nach deren Umfang 1—3 Mitglieder der Verwaltungskommission vorstehen können.

Die Arbeitsteilung in der Verwaltungskommission und in den Departementen wird durch ein Reglement geordnet, zu dessen Erlass und Abänderung der Aufsichtsrat zuständig ist.

Das erste Reglement für die Verwaltungskommission datiert aus dem Jahre 1909. Es wurde revidiert in den Jahren 1916, 1918 und 1921, war aber jeweilen so elastisch abgefasst, dass die Verwaltungskommission in der Lage war, die interne Organisation des Verbandes ohne Schwierigkeiten stets den vorhandenen Zeiterfordernissen entsprechend zu gestalten und auszubauen.

Die Verwaltungskommission bestand ursprünglich aus 4 Mitgliedern, den Herren Dr. B. Jaeggi, Dr. O. Schär, E. Schwarz und H. Rohr. Im Jahre 1916 erhöhte sie sich auf 5 Mitglieder durch die Zuwahl von Herrn Maurice Maire, reduzierte sich im Jahre 1921 wieder auf 4 infolge Austritts von Herrn Schwarz und im Jahre 1923 sogar auf 3 infolge des Rücktritts von Herrn Rohr. Im Jahre 1930 wurde die Mitgliederzahl wieder auf 4 erhöht durch Hinzuwahl von Herrn O. Zellweger, langjähriger Ersatzmann und Sekretär der Verwaltungskommission. Das Präsidium blieb von Anfang an bis heute in den Händen von Herrn Dr. Jaeggi, während Herr Dr. Schär ununterbrochen das Amt des Vizepräsidenten versah.

In der Zuteilung der Departemente sind im Verlaufe der Jahre, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, mehrmals Aenderungen eingetreten. Heute ergibt sich folgende Zusammensetzung der Verwaltungskommission und Departementseinteilung:

I. Präsidial-Departement (Zentralverwaltung, Treuhandabteilung, Abteilung für Bauwesen, Abteilung für Landwirtschaft): Dr. B. Jaeggi und O. Zellweger.
II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen: Dr. O. Schär.
III. Departement für Warenvermittlung: Dr. B. Jaeggi und M. Maire.

Das Arbeitspensum der Verwaltungskommission hat im Verlaufe der verflossenen 25 Jahre gewaltig zugenommen, auch sind die Kompetenzen der Verwaltungskommission besonders durch die Statutenrevision im Jahre 1917 wesentlich erweitert worden. Folgende kurze Gegenüberstellung beweist zur Genüge die gewaltige Entwicklung, die der Verband im Verlaufe der verflossenen 25jährigen Zeitperiode durchgemacht hat:

	Zahl der Verbandsvereine	Verbandsvermögen	Zahl der Liegenschaft.	Umsatz des V. S. K. (Engrospreise)	Zahl der Verbandsangestellten
1909:	311	335,500	3	21,402,530.42	223
1933:	533	9,400,000	33	168,585,443.97	677

Der Rücktritt von Herrn Dr. B. Jaeggi von der Verbandsleitung hat nun tiefgreifende Veränderungen zur Folge, und zwar in der Zusammensetzung der Verwaltungskommission sowohl als auch in der Einteilung der Departemente. Es bedingt dies eine Revision des in Kraft bestehenden Reglementes für die Verwaltungskommission, die indessen auch aus dem Grunde notwendig geworden ist, weil sich im Verlaufe der letzten Jahre in der Geschäftsabwicklung und insbesondere durch Gründung von neuen Zweckgenossenschaften verschiedene Aenderungen ergeben haben, sodass das heutige Reglement in mancher Beziehung mit der auf der Entwicklung beruhenden tatsächlichen Handhabung nicht mehr im Einklang steht. Wir erwähnen im besondern die heute noch bestehenden Bestimmungen über den Betrieb einer Geschäftsstelle für den Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr und die Errichtung einer zentralen Depositenkasse, welche Aufgabe seit dem Jahre 1927 an die Genossenschaftliche Zentralbank übergegangen ist; ferner die Vorschrift betreffend Betrieb von Versicherungsanstalten oder Beteiligung an solchen, welche Bestimmung, soweit die Lebensversicherung in Betracht kommt, durch die Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, Basel, eingeschränkt worden ist, wogegen die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine seit ihrer Gründung im Jahre 1909 von der Verwaltungskommission als gesetzlichem Vorstande weiterhin verwaltet wird. Diese 2 Aenderungen werden im neuen Reglement vorgemerkt.

Eine weitere Aufgabe, die im bisherigen Reglement der Verwaltungskommission zugedacht war, war die Veranstaltung von Unterrichtskursen für das Genossenschaftswesen. Diese Aufgabe hat inzwischen das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) übernommen, das beabsichtigt, sie noch weiter auszugestalten. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Uebertragung dieser Obliegenheit von der Verwaltungskommission an das Genossenschaftliche Seminar im Reglement zu verankern und gleichzeitig festzustellen, in welcher Weise der V. S. K. die Tätigkeit des Genossenschaftlichen Seminars unterstützen soll. Es ist dies wie folgt vorgesehen:

a) durch Ueberweisung von jährlichen Beiträgen aus den Jahresabschlüssen des V. S. K.;
b) durch Aufnahme von Publikationen in der Presse des V. S. K.;
c) durch Ueberlassung der erforderlichen Lokalitäten im Freidorf, ohne dass dafür seitens des Seminars eine Entschädigung bezahlt werden muss;
d) durch Beschaffung der Lehrmittel, Schulmaterialien und Drucksachen für die verschiedenen Kurse des Genossenschaftlichen Seminars;
e) durch Bewilligung an im Dienste des V. S. K. stehende Personen, Lehrstunden und Arbeiten im Genossenschaftlichen Seminar zu übernehmen;
f) durch Uebernahme der Unterhaltskosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der jeweilen im Einverständnis mit der Verwaltungskommission des V. S. K. stattfindenden Kurse;
g) durch Ueberlassung der Automobile des V. S. K., soweit dies möglich ist.

Hiezu ist zu bemerken, dass der V. S. K. für diese Leistungen die erforderlichen Rücklagen gemacht hat, sodass sich aus der vorgesehenen Unterstützung des Genossenschaftlichen Seminars für die künftigen Betriebsrechnungen des Verbandes keine zusätzlichen Belastungen ergeben werden.

Das vom Aufsichtsrat des V. S. K. in seiner Sitzung vom 17. Februar 1934 beschlossene neue Reglement für die Verwaltungskommission bildet nun die Grundlage für die künftige Gestaltung der

Verbandsleitung. Das Reglement wurde in seiner bisherigen Form und im bisherigen Rahmen beibehalten. Aenderungen wurden nur dort vorgenommen, wo es sich infolge der Neugestaltung der Verhältnisse als unbedingt erforderlich erwies.

Betrachten wir nun etwas näher die revidierten Bestimmungen, wobei wir uns des Raumes halber nur auf das Wesentliche beschränken und nur redaktionelle Aenderungen unberücksichtigt lassen.

Die wichtigste Aenderung besteht in der Erhöhung der Mitgliederzahl der Verwaltungskommission auf 5 und in der Schaffung von 5 Departementen. Das bisherige Reglement war, insbesondere was das Präsidial-Departement und die direkte Leitung der Verbandsgeschäfte anbetrifft, sozusagen auf den bisherigen Präsidenten der Verwaltungskommission zugeschnitten, was übrigens auch in der Entwicklung des Verbandes und in der Persönlichkeit des Präsidenten begründet war. Im neuen Reglement erfolgt nun die Bildung der Departemente nach anderen Gesichtspunkten.

Die Zentralverwaltung, die bisher mit dem Präsidial-Departement verbunden war, wird zu einem besonderen Departement gestaltet. Das bisherige II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen wird aufgelöst. Es entsteht ein neues Departement für Rechtswesen, das auch die Leitung der Treuhandabteilung übernimmt. Für Presse und Propaganda wird ein besonderes Departement gebildet, dem auch die Buchdruckerei und die Buchhandlung angegliedert werden. Die Abteilung Spedition, das Bauwesen und die Liegenschaften, sowie die Abteilungen Manufaktur- und Merceriewaren, die bis heute dem Präsidenten der Verwaltungskommission unterstellt waren, werden dem Departement für Warenvermittlung zugewiesen, die Liegenschaften besonders deshalb, weil die Ausgestaltung derselben mit der Entwicklung der Warenvermittlung in enger Beziehung steht. Das Rechnungswesen über die Liegenschaften verbleibt selbstverständlich nach wie vor bei der Zentralbuchhaltung. Das Departement für Warenvermittlung hat im Verlaufe der Jahre eine derart erfreulich starke Entwicklung durchgemacht, dass die sich ergebende Arbeitslast auf die Dauer nicht einer einzigen Person überlassen werden kann. Es wurde deshalb beschlossen, für die Warenvermittlung zwei Departemente zu schaffen und dem neuen Departement im besondern die aus der landwirtschaftlichen Produktion hervorgehenden Artikel sowie die Ueberwachung der Landwirtschaftsbetriebe des V. S. K. zuzuweisen.

Der Aufsichtsrat beschloss sodann, als neue Mitglieder der Verwaltungskommission zu wählen:

Herrn Dr. Henry Faucherre, bisher Redaktor und Prokurist des Departementes für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen. Durch die künftige Zugehörigkeit von Herrn Dr. Faucherre zur Verwaltungskommission wird eine engere Beziehung zwischen dieser Behörde und der Verbandspresse hergestellt werden, was insbesondere in Bezug auf die Vertretung der Verbandspolitik in der Presse nur von Nutzen sein dürfte.

Herrn Dr. Leo Müller, bisher Prokurist des Departementes für Warenvermittlung und Leiter der Abteilung für Landesprodukte. Herr Dr. Müller hat es vermocht, diese Abteilung in erfreulicher Weise zu entwickeln. Er hat insbesondere schon grosse praktische Vorarbeit geleistet in Bezug auf die Gestaltung direkter Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Konsumgenossenschaften und wird Gelegenheit haben, nach dieser Richtung hin noch grosse Aufgaben der Lösung entgegenzuführen.

Die Neueinteilung der Departemente sowie deren Zuweisung an die einzelnen Vorsteher ergibt sich nach den Beschlüssen des Aufsichtsrates nun wie folgt:

I. Zentralverwaltung (Kanzlei der Verwaltungskommission, Zentralbuchhaltung, Versicherungsanstalt, allgemeines Versicherungswesen, Personalwesen); Vorsteher: Herr O. Zellweger.
II. Rechtswesen und Treuhandabteilung; Vorsteher: Herr Dr. O. Schär.
III. Presse und Propaganda (Buchdruckerei, Buchhandlung); Vorsteher: Herr Dr. H. Faucherre.
IV. Warenvermittlung A:
(Weine, Zucker, Kolonialwaren, Fette, Oele, Fleischwaren, Fabrikationsartikel, Lebensmittel, Brennmaterialien; Gebrauchsartikel Gruppe A: Waschpräparate, Leder-Konservierungsmittel, Drogen, Rauchartikel; Gebrauchsartikel Gruppe B: Haushaltungsartikel und andere Bedarfsgegenstände, Manufakturwaren, Merceriewaren, chemisches Laboratorium, Bauwesen und Liegenschaften, Lagerhaus- und Fabrikations-Betriebe); Vorsteher: Herr M. Maire.
V. Warenvermittlung B:
(Landesprodukte, Dünger, Futtermittel, Käse, Butter, Eier, Landwirtschaftsbetriebe); Vorsteher: Herr Dr. L. Müller.

Das bis jetzt bestandene Präsidial-Departement wird durch die Neuordnung aufgehoben. Der Präsident der Verwaltungskommission hat fürderhin lediglich die Sitzungen dieser Behörde zu leiten, die als Kollegium die Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten und gemäss den Bestimmungen des Reglementes für die Verwaltungskommission weiterzuführen hat. Auch ist vorgesehen, einer schon in früheren Jahren gemachten Anregung Folge gebend, im Präsidium der Verwaltungskommission alle drei Jahre einen Wechsel eintreten zu lassen, so dass also nicht immer das gleiche Mitglied den Vorsitz führen wird. Verschiedene Befugnisse, die bis jetzt dem Präsidenten zustanden, gehen an den Vorsteher der Zentralverwaltung über, so insbesondere die Ueberweisung der eingehenden Geschäfte an die Departemente oder die Vorlage derselben in der Sitzung der Verwaltungskommission. Die von der Verwaltungskommission ausgehenden Erlasse können fürderhin neben dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission auch vom Vorsteher der Zentralverwaltung unterzeichnet werden. Dringliche Geschäfte, die bis anhin der Präsident von sich aus oder mit einem andern Mitgliede der Verwaltungskommission im Namen dieser Behörde durch Präsidialverfügung erledigen konnte, fallen inskünftig auch in die Kompetenz des Vorstehers der Zentralverwaltung.

Als Präsident der Verwaltungskommission, nach dem Rücktritt von Herrn Dr. B. Jaeggi, wurde vom Aufsichtsrat Herr Dr. O. Schär bis zum Ablauf der Amtsdauer, d. h. bis Ende Juni 1936 gewählt. Als Vizepräsident für die gleiche Periode wurde Herr Maurice Maire bezeichnet.

Durch die Bestimmungen des neuen Reglementes ist dafür gesorgt, dass die Einheitlichkeit in der Leitung des Verbandes auch in Zukunft gewahrt werden wird, trotz der Erhöhung der Departemente und ungeachtet dessen, dass das Präsidial-Departement aufgehoben wird und künftighin im Präsidium periodisch

ein Wechsel eintreten soll. Diese Einheitlichkeit in der Leitung ergibt sich auch ohne weiteres aus der Verpflichtung für die Verwaltungskommission, ihre Entscheide im Rahmen der Verbandsstatuten und im Rahmen der Beschlüsse der übrigen Verbandsbehörden zu treffen. Abgesehen hiervon aber wird und muss sich die einheitliche und kollegiale Zusammenarbeit in der Verbandsleitung ergeben, weil die bisherigen wie auch die neu hinzugewählten Mitglieder der Verwaltungskommission volle Gewähr bieten, sich in allen ihren Handlungen einzig und allein vom Interesse des Verbandes und der mit ihm verbundenen schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung leiten zu lassen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass Verwaltungskommission und Aufsichtsrat beschlossen haben, sich die überaus wertvolle Mitarbeit des scheidenden Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn Dr. B. Jaeggi, auch für die Zukunft zu sichern und zu diesem Zwecke der nächsten Delegiertenversammlung eine Statutenrevision vorzuschlagen, wonach Herr Dr. Jaeggi, in Anbetracht seiner vieljährigen verdienstvollen Tätigkeit in der Verbandsleitung, in den Aufsichtsrat und den Ausschuss des V. S. K. gewählt werden soll.

Herr Dr. Jaeggi hat sodann anlässlich seiner Rücktrittserklärung die Bereitwilligkeit erklärt, in den Zweckgenossenschaften, Stiftungen und Gesellschaften, bei denen der V. S. K. beteiligt ist, in bisheriger Weise tätig zu sein. Diese Zusicherung, die gewiss in allen genossenschaftlichen Kreisen mit Genugtuung aufgenommen wurde, bürgt dafür, dass die Verbandsleitung die ihr harrende grosse Aufgabe auch unter der neuen Regelung zu Nutz und Frommen der organisierten Konsumentenschaft durchführen können wird. Z.

Die Grenzen der Besteuerung des Verkaufs von Wein und Bier in Mengen von 2 bis 10 Litern.

Sch. Im Jahresbericht pro 1933, der soeben den Verbandsvereinen zugekommen ist, finden sich auf Seite 36 unter dem Abschnitt: «Rechtsschutz und Interessenvertretung» auch Ausführungen über die Uebergriffe, die kantonale Gesetze und Gesetzesentwürfe bezüglich der Besteuerung des sog. Mittelverkaufs (2 bis 10 Liter) von Wein und Bier sich erlaubt haben, trotzdem sie auf die verfassungsrechtlich gesetzten Schranken aufmerksam gemacht wurden. Im Bericht wird erwähnt, dass wahrscheinlich nur ein Rekurs an die Bundesbehörden Abhilfe schaffen werde — der «Spezialerzeitung» entnehmen wir, dass schon von dieser Seite an das Bundesgericht ein Rekurs eingereicht worden ist —. Auf den andern Weg, dass nämlich die zuständigen Verwaltungsstellen offiziell eingreifen könnten, nachdem sie bisher mit offiziösen Ermahnungen keinen Erfolg hatten, wurde in unserem Bericht nicht hingewiesen. Nun haben sich jedoch die zuständigen Verwaltungsstellen des Bundesrates doch entschlossen, von sich aus offiziell die Kantone auf die ihnen in der Besteuerung des sog. Mittelverkaufs gesetzten Schranken aufmerksam zu machen. Am 27. Februar 1934 hat nämlich der Bundesrat folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen:

«Durch Art. 32 quater der Bundesverfassung haben die Kantone das Recht erhalten, den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2 bis 10 Litern innerhalb der Grenze von Art. 31, lit. e, auf dem Wege der Gesetzgebung einer Bewilligung, der Entrichtung einer mässigen Gebühr und der behördlichen Aufsicht zu unterstellen.

Von diesem Rechte haben bereits eine ganze Reihe von Kantonen Gebrauch gemacht, indem sie ihr Wirtschaftsgesetz einer Revision unterzogen und den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getranken in Mengen von 2 bis 10 Litern einer Bewilligung unterworfen haben. Die hier vorgesehene «massige» Gebühr wurde sehr verschieden hoch angesetzt. Da einzelne Kantone für diese Gebühr Ansätze von Fr. 250.— und mehr vorsahen, haben das Finanz- und Zolldepartement und die Alkoholverwaltung die zuständigen kantonalen Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass solche Ansatze über den Rahmen der «mässigen» Gebühr hinausgehen, wie er vom Verfassungsgesetzgeber gewollt war. Da dieser Rahmen in fast allen bis heute veröffentlichten Revisionsentwürfen kantonaler Wirtschaftsgesetze, wie in bereits ergangenen Erlassen überschritten worden ist, hält es der Bundesrat für wünschenswert, mit gegenwärtigem Kreisschreiben die Frage zur Abklärung zu bringen.

Um den Ausdruck der «mässigen» Gebühr richtig auszulegen, ist es nötig, auf die Entstehungsgeschichte des Art. 32 quater der Bundesverfassung zurückzugreifen.

Wie Ihnen bekannt ist, war vor dem Erlass des Art. 32 quater der Verkauf nichtgebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 Litern und mehr völlig frei und durfte von den Kantonen weder einer Bewilligung noch einer Gebühr unterworfen werden. Wiederholt ist versucht worden, die 2-Litergrenze zu erhöhen. Ein Vorschlag für Erhöhung auf 10 Liter ist in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 verworfen worden. Als anlässlich der Vorbereitung des Art. 32 quater die Frage der Regelung des Zweiliterhandels in Konferenzen mit den beteiligten Kreisen besprochen wurde, war die Lage die, dass die Wirte für den Handel von 2 bis 10 Litern eine strenge Ordnung mit einer entsprechenden Gebühr vorschlugen, ähnlich wie sie bereits für den Kleinverkauf unter 2 Litern galt, während umgekehrt Konsumvereine, Spezereihändler, Bierbrauer und die Wein- und Mostproduzenten der deutschen Schweiz die Einschränkung des Verkaufs in Mengen von 2 bis 10 Litern bekämpften. Eine Verständigung zwischen diesen sich widerstreitenden Interessen konnte nach schwierigen Verhandlungen nur auf folgender Grundlage gefunden werden: Behördliche Bewilligung ohne Konzessionscharakter und ohne Bedürfnisnachweis, Erhebung einer mässigen Gebühr und polizeiliche Aufsicht.

Die ganze Regelung sollte so getroffen werden, dass sie im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit Platz hat.

Hinsichtlich der Höhe der «mässigen» Gebühr bestand Einigkeit darüber, dass diese Gebühr nicht fiskalischen Charakter haben dürfe. Der von seiten der Vertreter der Konsumvereine genannte Höchstbetrag von Fr. 50.— ist damals von der Gegenseite nicht angefochten worden. Wir verweisen dafür auf unsere Botschaft zur Revision der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung vom 29. Januar 1926.

In den Beratungen der eidgenössischen Räte wurde diese mit viel Mühe zustande gekommene Verständigungslösung ohne jede Aenderung gut geheissen und in den Art. 32 quater aufgenommen. In Bestätigung der vorangegangenen Beratungen wurde

erneut als Ansatz für die mässige Gebühr ein Betrag von Fr. 50.— genannt. Es sei hierfür auf die Voten des Herrn Nationalrat Dr. Schär und des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartementes im Nationalrat vom 13. März 1928 hingewiesen.

Sowohl aus den Vorbesprechungen als auch aus den Beratungen der eidgenössischen Räte geht mit Deutlichkeit hervor, dass die Kantone in der Ansetzung der mässigen Gebühr für den Handel nicht gebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern nicht über den Ansatz von Fr. 50.— hinausgehen sollten. Ferner kann es auch nicht im Sinne des Verfassungsartikels liegen, wenn für ausländischen und inländischen Wein, für Bier und Most besondere Bewilligungen mit Kumulierung der Gebührenansätze verlangt werden, wie dies in einem Kanton beabsichtigt ist.

Wir laden Sie deshalb ein, das Erforderliche vorzukehren, dass die für die Erteilung der Bewilligungen zum Handel nicht gebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern erhobene Gebühr in der vorgesehenen Grenze bleibt. Die Innehaltung dieser Grenze wird überall möglich sein, auch in den Kantonen, in welchen höhere Maxima festgesetzt sind, aber der Mindestansatz den Betrag von Fr. 50.— nicht übersteigt.

Wir zweifeln nicht daran, dass Sie, gestützt auf unsere Darlegungen, unserm Ansuchen entsprechen werden. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die Kantone bei der Bemessung der «mässigen» Gebühr einen Höchstansatz von Fr. 50.— innehalten, damit die Verständigungslösung auf dem Gebiete der nicht gebrannten geistigen Getränke die Ausführung erhält, die man von seiten der beteiligten Kreise erwartet.»

Der Erlass dieses Kreisschreibens ist aus verschiedenen Gründen zu begrüssen: einmal deshalb, weil er beweist, dass die zuständigen Bundesbehörden gewillt sind, Versprechungen, die während der Beratung des Verfassungsartikels gemacht wurden, zu halten, resp. dafür zu sorgen, dass die Kantonsregierungen und kantonalen Gesetzgeber sie halten müssen, — die allgemeine Verwerfungssucht gegenüber Bundesgesetzen wird ja oft damit begründet, dass bei der Vorbereitung von Gesetzen Versprechen abgegeben werden, die nachher nicht gehalten würden —. Für den Schreiber dies, der für das neue System des Mittelverkaufs die Hauptverantwortung trägt, war es bemühend, zu sehen, wie sich kantonale Regierungen, Kantonsräte und deren Kommissionen über alle Hinweise auf die während der Beratung des Verfassungsartikels gemachten Versprechungen hinwegsetzten. In mehreren Eingaben an Kantonsräte und deren Kommissionen wurde auf die Unzulässigkeit einer den Betrag von Fr. 50.— übersteigenden Taxierung des Mittelverkaufs hingewiesen ohne jeden Erfolg; sogar die Kommission des Zürcher Kantonsrates, die den Entwurf eines neuen Wirtschaftsgesetzes vorzubereiten hat, hat aus der wohlbegründeten Eingabe der Zürcher Konsumvereine eine einzige redaktionelle Aenderung berücksichtigt, die übermässig hohe Belastung des Mittelverkaufs aber beibehalten.

Es wird uns mitgeteilt, dass aus Abstinentenkreisen das Kreisschreiben des Bundesrates beanstandet werde mit der Motivierung, es handle sich hier um eine Art Geheimpolitik und unzulässige Begünstigung. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Revision des Alkoholartikels nie zustande gekommen wäre ohne das Entgegenkommen, das seitens der Konsumvereine und Kleinhändler bezüglich der Aufhebung des Zweiliterartikels bewiesen wurde, dass diese Aufhebung jedoch nur unter der Bedingung zugestanden wurde, dass der Mittelverkauf nicht der Bedürfnisfrage unterstellt werde, und dass er nur einer mässigen Gebühr unterworfen werden dürfe. Diese Bedingungen sind in wiederholten ausserparlamentarischen Konferenzen, an denen auch Vertreter der Abstinentenbewegung teilgenommen haben, festgestellt, diskutiert und veröffentlicht worden, ebenso in den Verhandlungen der beiden eidgenössischen Räte, sind auch bekannt gegeben worden im Abstimmungskampf. Kein einziger Abstinent hat damals diesen Kompromiss angefochten. Man hat sich also damit abgefunden. Nachträglich nun dieses Zugeständnis revozieren zu wollen, resp. die Einhaltung desselben zu kritisieren, ist illoyal, und die Kritik, die deshalb gegenüber den Bundesstellen erhoben wird, muss zurückgewiesen werden.

Mehr Objektivität, verehrtes „Aufgebot".

Im Rahmen einer viel Richtiges enthaltenden Einsendung gibt das «Aufgebot» (No. 9), das gegenüber den Genossenschaften sonst eine auffallend zurückhaltende — besser noch: sozusagen gar keine — Sprache führt, Bemerkungen zur Propagandamethode der Konsumvereine Raum, die in ihrer Verallgemeinerung von Jedem, der einigermassen Einblick in die Praxis hat, als unrichtig empfunden werden müssen. In der Einsendung heisst es u. a.:

> «Leider herrscht der gleiche Geist der Verführung bei vielen Konsumvereinen, wenn diese auch mit etwas andern Mitteln arbeiten, so dass man auch dort von den guten Prinzipien der Pioniere von Rochdale kaum mehr einen Schatten findet. Auch diese erziehen nicht mehr zu solider Einfachheit, sondern zu unnötigem Luxus in Wohnung, Kleidung und Nahrung.»

In der kurz darauf folgenden redaktionellen Bemerkung steht geschrieben: «Mit dieser Einsendung geht der Redaktor sozusagen durchwegs einig.»

Selbstverständlich gehört es in das individuelle Ermessen jedes Einzelnen, jede Art von Warenanpreisung als «verführerisch» zu bezeichnen. Streng genommen bedeuten schliesslich jeder Laden, jedes Plakat, jeder Automat, jedes Inserat usw. eine Verführung für gewisse Personen in gewissen Lagen und mit gewisser Veranlagung. Seitdem jedoch die Praxis wie die Wissenschaft die Notwendigkeit und die Berechtigung der Warenanpreisung anerkannt haben, kann es sich für uns, die wir lange Jahre hindurch fast gar nichts gegen den Reklamerummel getan hatten, nur noch darum handeln, in unserer ganzen Propaganda innerhalb der Grenzen zu bleiben, die uns Geschichte und Ziel unserer Bewegung gebieten, und die Normen einzuhalten, die Sitte und Anstandsgefühl im geschäftlichen Leben vorschreiben.

Jeder nun, der die praktische Wirklichkeit nur ein wenig kennt, der die Reklamefeldzüge der Migros, der Rheinbrücke in Basel, des Jelmoli in Zürich, des Globus in allen seinen Filialen usw. aus nächster Nähe miterlebt hat, wer gesehen hat, wie mit gleissenden Worten und Gebäulichkeiten die Konsumenten in die Arme des Grosskapitalismus getrieben werden, dem musste bald deutlich werden, dass

hier mit Ermahnung, guten Worten und theoretischer Aufklärung allein nichts ausgerichtet werden konnte. So sind die Konsumvereine in den letzten Jahren in der Warenpropaganda moderner geworden, ohne dass diese jedoch im entfernten die Ausmasse anderer Grossunternehmen des Detailhandels annahm.

Einem Blatte, wie dem «Aufgebot», das in der «innern Neuordnung», in der Besserung der menschlichen Gesinnung in sehr richtiger Weise den Schlüssel zur Ueberwindung aller gegenwärtigen Schwierigkeiten sieht, hätte nicht entgehen dürfen, dass die Genossenschaften über ihre Warenpropaganda in ihrer gesamten Literatur und Presse die ideelle Werbung für die Genossenschaftssache stellen. Und wenn man hie und da über die oder jene Propagandamassnahme einer Genossenschaft geteilter Meinung sein kann, so bleibt als letztes genossenschaftliches Ziel doch wieder die Ordnung in Mensch und Wirtschaft, die all die ungesunden und verderblichen Reizmittel der modernen Reklame überflüssig macht. Je schneller den Genossenschaften die Möglichkeit gegeben wird, diese Ordnung aufzurichten, desto schneller werden wir alle für Nation und Volk schädlichen Auswüchse der grosskapitalistischen Wirtschaftsweise überwinden können. — Das «Aufgebot» möge sich dieser Tatsache erinnern, wenn es wieder einmal etwas über die Genossenschaften zu schreiben hat.

Die Konsumgenossenschaft im Dienste der Arbeitsbeschaffung.

Der Allgemeine Consumverein beider Basel ist heute neben dem Staat wohl der wichtigste Arbeitgeber für das Basler Handwerk und Baugewerbe. Er bedeutet Arbeitsbeschaffung für weite Kreise. Die Bautätigkeit wird wirkungsvoll gefördert, und zwar durch die Errichtung eigener Liegenschaften und die Verbesserung der bestehenden, ebenso aber durch die Finanzierung der verschiedensten Wohnbauten. Nach einer Zusammenstellung von Anfang Januar ergeben sich für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Zahlen. Es handelt sich um Beträge, die zum Teil noch im Vorjahr bewilligt wurden:

1. Baukredite verschiedener Art	Fr.	3,325,000.—
2. Akontozahlungen für Bauten	»	104,360.—
3. Selbst erstellte Neubauten	»	777,630.73
4. Gekaufte Neubauten	»	505,875.95
5. Neubauten im Bau	»	670,644.65
6. Unterhalt und Verbesserung der Liegenschaften	»	394,258.73
7. Unterhalt und Möblierung der Geschäftszweige	»	481,502.15
Total	Fr.	6,259,272.21

Allein ein Betrag von 6,2 Mill. Franken ist auf diese Weise dem Basler Bauhandwerk zugeflossen. Um Missverständnisse zu verhüten, sei noch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Baukrediten nicht um dauernde Investitionen, sondern vielmehr um eine Art «fonds de roulement» handelt, der nach Errichtung der Bauten wieder zurückbezahlt wird. Aus diesen Zahlen kann jeder ersehen, welcher Schaden für das Baugewerbe und die ganze Wirtschaft Basels entstehen würde, wenn die genossenschaftliche Entwicklung gehemmt werden soll.

A. C. V.

Volkswirtschaft

Prinzipielle Anerkennung der Genossenschaften durch die «Neue Schweiz».

Der Führerausschuss der Mittelstandsbewegung «Neue Schweiz», der kürzlich getagt hat, hat im Rahmen verschiedener anderer Beschlüsse das Genossenschaftswesen prinzipiell anerkannt. Obwohl, wie aus der Lektüre von Punkt 4 ersichtlich ist, die Fassung der Richtlinien noch schleierhaft anmutet und in Bezug auf die praktische Interpretation wohl noch sehr grosse Unklarheit besteht, entbehrt die Stellungnahme des Bundes «Neue Schweiz», der bedeutendsten Mittelstandsorganisation, nicht der Bedeutung. Denn die logische Befolgung der Richtlinien muss auf direktestem Wege zur Anerkennung der Konsumgenossenschaften führen. — Der Tagespresse entnehmen wir folgende als die wichtigsten bezeichneten Beschlüsse:

1. Die «Neue Schweiz» verlangt erneut dringend einen wirksamen Schutz für die selbständig Erwerbenden mit kleinen und mittleren Betrieben und dementsprechend die sofortige Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung. Sie verlangt weiter rascheste Förderung der Arbeiten für die Schaffung einer berufsständischen Wirtschaftsordnung. Sie wird für den Fall, dass die Dringlichkeit ihrer Forderungen von den Behörden nicht erkannt würde, durch die Lancierung einer Initiative dem Volk zum Wort verhelfen.

2. Die «Neue Schweiz» stellt fest, dass die Verdrängung der selbständigen Existenzen in allen Berufen reissende Fortschritte macht. Als krasses Beispiel, wohin die moderne Wirtschaftsentwicklung führt, werden die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe, das der völligen Vernichtung entgegengeht, erwähnt. Die «Neue Schweiz» erwartet deshalb, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das in Aussicht genommene Verbot der Einrichtung weiterer Geschäftsfilialen und neuer Schuhschnellsohlereien ohne Verzug in Kraft setzt und mit fester Hand durchführt.

3. Die «Neue Schweiz» macht auf den wachsenden Umfang der Arbeitsnot aufmerksam, die einen ausserordentlich demoralisierenden Einfluss namentlich auf unsere Schweizer Jugend ausübt und der deshalb mit allen Mitteln raschestens gesteuert werden muss. Sie fordert von den kantonalen und eidgenössischen Behörden die sofortige Ausarbeitung und Durchführung grosszügiger Arbeitsbeschaffungsprogramme.

4. Die Haltung der «Neuen Schweiz» gegenüber dem Genossenschaftswesen ist durch folgende Richtlinien bestimmt: Die Bewegung bekämpft nicht die Genossenschaften als solche; sie anerkennt vielmehr die Berechtigung von Selbsthilfeorganisationen, solange diese Dienerinnen am Volke bleiben und sich ihren ergänzungswirtschaftlichen Charakter bewahren. Die Genossenschaften haben aber überall da mit der schärfsten Gegnerschaft der «Neuen Schweiz» zu rechnen, wo sie Selbstzweck werden und vor der Verdrängung der selbständigen Erwerbsart nicht zurückscheuend, zu grosskapitalistischem Geschäftsgebaren übergehen. Ebenso kann die Volksbewegung keine von Klassenkampflehren beeinflusste Selbsthilfeorganisationen dulden.

Ein Programm zur Arbeitsbeschaffung.

Der Ausschuss der «Nationalen Aktionsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung», in dem u. a. die ausserhalb des Schweiz. Gewerkschaftsbundes stehenden Spitzenverbände der privaten Arbeiter- und Angestelltenschaft vertreten sind, hat sich zuhanden der am 21. Februar zusammentretenden Expertenkonferenz mit der Frage der Arbeitsbeschaffung befasst.

Sie weist auf eine Reihe von Arbeiten hin, deren Anhandnahme als Notstandsarbeiten von

den verschiedenen Organisationen angeregt worden ist.

Erstes Erfordernis scheint zu sein, mehr Planmässigkeit in die arbeitschaffenden Massnahmen zu bringen. Der Gedanke, dass Hilfe an Arbeitslose durch Arbeit statt durch Geld vorzuziehen ist, sollte noch mehr popularisiert werden.

Von den einzelnen Vorschlägen seien hier folgende erwähnt:

Ausbau der industriellen Exporthilfe, insbesondere des Kompensationsverkehrs. Aufnahme der Handelsbeziehungen mit Russland. Prüfung von Kolonisationsmöglichkeiten für überschüssig gewordene Arbeitskräfte.

Vermehrte Inlandproduktion bisher vom Ausland bezogener Waren.

Kontrolle der Expatriierung von Unternehmungen. Besserordnung der Handelsbeziehungen mit Japan zur Abwendung seines Dumpings. Krediterleichterungen namentlich auch für mittlere und kleinere Betriebe.

Besondere Organisation der handwerkerlichen Notstandsarbeiten: Förderung der Häuser-Instandstellung, sonstiger Reparaturen usw. mit Hilfe bescheidener Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Einrichtung von Wasserversorgungen in Gemeinden, wo sie noch fehlt. Fertigstellung der Wasserversorgung im Jura.

Rationalisierung und vermehrte Zusammenfassung der Landesversorgung mit elektrischem Strom: Ausbau des Verteilungsnetzes, vermehrte Versorgung mit Koch- und Heizstrom, Verlegung von Ueberlandleitungen in Kabel (auch für Telephonnetz) etc. Voraussetzung dafür wäre eine Revision der heute gültigen Strompreise.

Melioration der Linthebene zum Anbau von Früh- und Feingemüsen. Urbarmachung des Wauwiler Mooses. Wasserregulierung Vierwaldstättersee.

Förderung des Eigenheimbaus und der Kleinsiedlung in ländlicher Umwelt.

Kurze Wirtschafts-Nachrichten

Indexziffer des V.S.K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise verzeichnet vom 1. Februar zum 1. März einen Rückgang um 0,7 auf 113,1 Punkte. Die Senkung der Indexziffer ist im wesentlichen auf den saisonmässig bedingten Abschlag des Eierpreises zurückzuführen. Die Indexziffer erreicht damit wieder den bisher tiefsten Stand — vom 1. Juni 1933 —, den sie in der Zwischenzeit aus saisonmässigen Gründen um ein Geringes überschritten hatte.

Unser Aussenhandel im Februar. Im Februar ist die Aussenhandelskurve angestiegen. Beim Vergleich mit dem Vormonat ist die kürzere Berichtszeit in Betracht zu ziehen. Der Import stieg um 0,5 Millionen Franken auf 112,6 Millionen Franken; der Export verzeichnet eine Zunahme um 8,6 Mill. auf 65,7 Mill. Fr. Der Einfuhrüberschuss hat sich von 55 Mill. auf 46,9 Mill. Fr. verkleinert, d. h. die Einfuhr ist zu 41,7% (im Februar noch zu 49,1%) nicht durch Ausfuhrgüter gedeckt.

Zum Schutz der schweizerischen Uhrenindustrie. Der Bundesrat hat die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie bis Ende 1935 untersagt. Ferner hat er die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Taschenuhrbestandteilen verboten. Für Ausnahmen muss eine besondere Bewilligung vorliegen.

Die U. S. E. G. O. im Jahre 1933. Dieses Unternehmen erzielte einen Rechnungsüberschuss (nach Verzinsung der Garantie-Obligationen mit 5%) von rund Fr. 335,000.— (1932: Fr. 337,000.—). Der Umsatz betrug Fr. 64,565,000.— (Fr. 66,455,000.—).

Spezierer gegen ein Verbot des Verkaufes von Frischfleischwaren. Der Zentralvorstand des Verbandes schweizerischer Spezereihändler hat gegen das Begehren eines Berufsverbandes (Metzger), dass Frischfleischwaren, im besonderen Cervelats, in Spezereihandlungen nicht mehr verkauft werden dürfen, Stellung genommen.

Man begehrt die «Hilfe» der Migros nicht. Auf die Vorschläge der Migros zur Sanierung des Kleinhandels — durch ein Solidarwerk der Verbände des Lebensmittelkleinhandels, der Migros A.-G. und der Nahrungsmittelindustrie — haben, wie die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» mitteilt, die beteiligten Organisationen des Handels einstimmig beschlossen, mit der Migros A.-G. über ihre Vorschläge nicht zu verhandeln.

Zur Einführung neuer Industrien und Erwerbszweige im Kanton Bern, namentlich im Gebiet der Uhrenindustrie, hat der Regierungsrat im Sommer 1932 eine Fachkommission gebildet, die ihren Sitz in Biel hat. Dieser Kommission ist es gelungen, bei der Gründung einer Anzahl neuer, wenn auch heute noch kleinerer Betriebe mitzuwirken und überdies den bestehenden Unternehmungen verschiedene neue Artikel zur Fabrikation zu vermitteln. Wichtig ist auch, dass es der Kommission gelungen ist, falsche Investitionen zu vermeiden und Fehlschläge zu verhüten.

Der Existenzkampf der Schuhmachermeister. Kürzlich hat der Bundesrat an die Kantone ein Kreisschreiben gerichtet, in welchem er auf die wiederholten Klagen des Schuhmachergewerbes gegen das Ueberhandnehmen der Konkurrenz der mechanischen Grossohlereien hinweist. Es wird in diesem Kreisschreiben dargelegt, dass das schweizerische Schuhmachergewerbe, das in etwa 8000 selbständigen Betrieben ungefähr 12,000 Personen beschäftigt und 40,000 bis 45,000 Personen ernährt, durch die zunehmende Konkurrenz dieser Unternehmungen in schwere Not geraten sei. Der Schuhmachermeisterverband verlangt heute ein Verbot der Neueröffnung von Grossohlereien und die Aufhebung der Filialen und Ablagen. Im einzelnen schlägt dieser Verband u. a. die Liquidation der Bata-Reparaturwerkstätten binnen wenigstens sechs Monaten vor.

Viertägige Arbeitswoche in den U. S. A.? Der Leiter der N. R. A., General Johnson, zieht in Anbetracht der neuerdings steigenden Arbeitslosenzahl die Möglichkeit einer viertägigen Arbeitswoche in Erwägung. Nach Johnsons Ansicht würde dies gestatten, etwa fünf Millionen Arbeitslose unterzubringen.

Aus der Praxis

Kosten der Warenpropaganda.

Die «Textil-Revue» erteilt ihren Lesern hierüber folgende Ratschläge:

Es kann nicht der Zweck dieser Abhandlung sein, auf die verschiedenen Propagandamittel einzugehen und deren Vorteile oder Nachteile zu untersuchen. Die Anwendung der Reklamearten hängt jeweils von vielen Faktoren ab, wie Art des Geschäftes, seiner Kundschaft, Konkurrenz, Jahreszeit usw. Wichtigstes Gebot ist hier Aufstellung eines genauen Reklame-Etats, unter vorsichtiger Abschätzung der zu erwartenden Umsätze (da sich die Ausgaben für Reklame ja bekanntlich nach dem Umsatz richten), wobei man eher niedriger rechnen sollte. Bei Inseraten: genaue Kenntnis der Leserkreise der Insertionsorgane, Beherrschung der Zeitungs- und Drucktechnik — oftmals können statt der teureren Autotypien billiger Strichätzungen gebraucht werden — sorgfältige Ausarbeitung der Inserate in fachlicher, sachlicher und ästhetischer Hinsicht, nicht zuletzt Kenntnis der Mode und ein sicheres Gefühl, die richtigen Waren zur richtigen Zeit anzubieten. Man solle vor allen Dingen hierbei nicht zuerst fragen, was kostet diese Werbung, sondern was bringt sie ein. Mit den Zeitungen treffe man Abschlüsse zu ermässigtem Preise, man berechne die Kosten eigener Klischee-Entwürfe und Herstellung gegenüber dem Bezug fertiger Matern usw. Die Kollektivveranstaltungen von mehreren Einzelhändlern bedeuten Ersparnismöglichkeiten. Was über Inserate gesagt ist, gilt auch zum Teil sinngemäss für Dekorationen. Einrichtung von Kontrollbüchern für Abgabe und Rücklieferung von Schaufensterware ist nicht nur in grösseren Betrieben, sondern auch in kleineren Geschäften zu empfehlen.

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ladet auf

Montag, den 19. März 1934,

zu einer **Sitzung um 8¾ Uhr ins Hotel Restaurant Bahnhof Langenthal,**

wo über die Dezember-Enquête betr. Dezemberumsätze und betr. Ausverkaufswesen, wie auch über das Programm von 1934 berichtet wird, und nachfolgend zur

Besichtigung der Fabrikanlagen der Porzellanfabrik A.-G. Langenthal und der Firma Gugelmann & Cie. A.-G. in Langenthal (Baumwoll- und Wollweberei) ein.

Zu dieser interessanten Tagung der Arbeitsgemeinschaft in Langenthal erwartet der Vorstand gerne vollzählige Beschickung durch die Delegierten der der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Konsumgenossenschaften. Auch Vorstandsmitglieder von Vereinen sind freundlich eingeladen.

Die Zugsverbindungen nach Langenthal sind von allen Seiten her so günstig, dass die frühzeitige Ansetzung der Versammlung, wie überhaupt die Durchführung des obigen interessanten Programmes möglich sein wird.

Genossenschafts-Chronik

Dänemark. Die dänische Konsumgenossenschaftsstatistik blieb lange Jahre auf einem Tiefstand, der mit der sonst so glänzenden Entwicklung der Bewegung in einem seltsamen Widerspruch stand. Seinen Grund hatte diese Erscheinung wohl zu einem guten Teile darin, dass die Zahl der kleinen und kleinsten Konsumvereine, teils als Folge einer in dieser Hinsicht eigenartigen Gesetzgebung, unverhältnismässig gross ist, was am besten daraus erhellt, dass der Verband der dänischen Konsumvereine (F. D. B.) bei einer Bevölkerungszahl, die nur etwa neun Zehntel der schweizerischen erreicht, dreieinhalbmal so viel Verbandsvereine zählt wie der V. S. K. In den letzten Jahren machen die dänischen Konsumvereine allerdings alle Anstrengungen, auch das auf statistischem Gebiete bisher Versäumte nachzuholen, und wenn sie auch bis heute, namentlich was die Vollständigkeit anbetrifft, noch hinter andern Ländern zurückbleiben, so kann doch von Jahr zu Jahr ein Fortschritt diesem Ziele entgegen festgestellt werden. Dazu trägt nicht unwesentlich die stets zunehmende Unterstellung unter die Revisionsstelle des Verbandes bei. An der neuesten Statistik, deren Ergebnisse uns in Form eines handlichen statistischen Jahrbuches mitgeteilt werden, derjenigen von 1932, nehmen von insgesamt 1760 dem Verbande angeschlossenen Konsumgenossenschaften bereits 1468 oder 83,4% teil. Diese 1468 Konsumvereine hatten 1625 Verkaufsstellen (1,1 je Verein gegenüber 4.6 bei den Vereinen des V. S. K.), davon 1430 nur je 1, 27 2, 10 3 bis 12 und einer, der Konsumverein der Hauptstadt Kopenhagen, 90. Die Mitgliederzahl belief sich auf 270,655, der Umsatz auf Kr. 194,560,450.—, der Rohüberschuss auf Kr. 34,770,264.—, die Summe der Betriebskosten auf Kr. 19,657,104.— und der Reinüberschuss auf Kr. 15,113,160.—. Den Mitgliedern wurden Kr. 12,370,504.— rückerstattet, den Fonds Kr. 1,685,676.— zugewiesen und für Abschreibungen Kr. 998,955.— verwendet. Von den Betriebsmitteln sind je etwa die Hälfte eigene und fremde, und ebenso wiederum je etwa zur Hälfte finden sie Verwendung in Anlage- und Umlaufwerten. Von den sogenannten Ladenwaren, d. h. den Waren, die in gewöhnlichen Spezereiläden verkauft werden können, bezogen die Verbandsvereine, soweit eine Möglichkeit dazu bestand, 86% bei der Grosseinkaufsgesellschaft. Aus einem Vergleich mit der amtlichen Preisstatistik, die vierteljährlich durchgeführt wird, schliesslich ergibt sich, dass die dänischen Konsumvereine durchschnittlich je etwa 9 bis 12% ohne und 16 bis 20% mit Abzug der Rückvergütung billiger sind als die Geschäfte, die das Statistische Amt bei seinen Preisberechnungen berücksichtigt. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Vereinen hin und her.

Kreuzlingen hat mit Fr. 1,063,000.— einen um rund Franken 15,000.— verminderten Umsatz erzielt. Einzelne Betriebszweige erzielten Mehrerträgnisse, so das Brennmaterialiengeschäft Fr. 14,000.— und das Manufaktur- und Schuhwarengeschäft Fr. 6600.—. Fast gleich blieben die Verkäufe in **Tavannes** mit Fr. 447,000.—, gegenüber Fr. 450,000.— im vorhergehenden Jahre. — **Mustér-Disentis** verzeichnet eine Reduktion von Fr. 214,000.— auf Fr. 201,000.—. **Rorschach und Umgebung** er-

zielte gegenüber den vergangenen sechs monatlichen Umsatzvermehrungen im Januar ein kleines Minderergebnis von Fr. 1000.—. Mit eine Ursache dafür ist die trockene Wetterperiode, in der wenig Schuhwerk gekauft wurde. — **Neuchâtel** vermittelte 1933 6152 Co-op-Kaffeepakete mehr als 1932.

Einen unerwartet schönen Verlauf nahm die Generalversammlung in **Glarus.** Einsichtsvoll erklärten die Genossenschafter sich mit der Reduktion der Rückvergütung um ein halbes Prozent einverstanden.

Im laufenden Geschäftsjahr hat **Lyss** schon für über Fr. 1000.— Gutscheine an arbeitslose und bedürftige Mitglieder abgegeben. In diesem Betrage sind auch freiwillige Beiträge von Genossenschaftsangestellten enthalten.

Gegenüber den schlechteren Arbeitsbedingungen und mageren Löhnen von Fr. 50.—, 80.— und 100.— (neben Kost und Logis), die in Privatbäckereien gewährt werden, nehmen sich die in den Genossenschaftsbäckereien von **Lausanne** und **La Chaux-de-Fonds** gewährten Lohn- und Arbeitsbedingungen sehr gut aus. An für Meister und Arbeiter bezahlten Löhnen finden wir: Fr. 455.—, 435.—, 400.—, 385.—, 365.—. Die niederste aufgeführte Lohnsumme ist Fr. 280.—. Zum Teil kommen hiezu noch gewisse Prämien.

Trotz 1200 Unterschriften von Mitgliedern des Konsumvereins in **Langenthal** hat der Berner Regierungsrat die Eröffnung einer Metzgereifiliale abgelehnt. Um die Bedürfnisfrage abzuklären, wurden von seiten der Behörden einseitig die Metzgermeister in Langenthal angefragt; die Konsumentenseite liess man ganz ausser Acht. Die Metzgermeister haben natürlich die Bedürfnisfrage verneint, was schliesslich sehr verständlich ist. Die Konsumenten liessen sich jedoch die derartige einseitige Behandlung seitens der Regierung nicht gefallen. Ein Initiativkomitee schritt zur Gründung einer selbständigen Genossenschaft für Fleischvermittlung. Die neue Genossenschaft wird als echte Konsumentengenossenschaft die Allgemeininteressen zu wahren wissen. Wir wünschen ihr gedeihliche Entwicklung.

Die Fr. 23,000.— Umsatzrückgang von **Uzwil und Umgebung** sind bei einem Gesamtumsatz von über einer Million erträglich. — In Anbetracht der zu einer allgemeinen Plage werdenden Erscheinung der ständigen Eröffnung von neuen Läden in Neubauten usw. und der Tatsache, dass man sich hiezu vor keiner Behörde über Eignung und Kenntnisse auszuweisen hat, werden im Präsidialbericht folgende Forderungen aufgestellt:

1. In Zukunft seien neue Ladengeschäfte nur dann zu eröffnen, wenn hiefür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Diese Bedürfnisklausel besteht schon bei den Wirtschaften.
2. Die Führung eines Ladengeschäftes sei an eine Konzession zu binden, welche auf Grund einer Prüfung erteilt wird.

Manche Not hat der Verein gemildert durch die Abgabe von Gratissaatkartoffeln im Frühjahr, durch die Teilnahme an einer bezw. Durchführung einer Aktion zur Beschaffung von billigem Lagerobst im Herbst und durch die Abgabe einer grösseren Anzahl Gutscheine an Arbeitslose im Winter.

Bemerkens-, lobens- und sehr unterstützenswert sind die Bemühungen des Vereins, durch Meliorierung unkultivierten Landes die Arbeitslosigkeit wenigstens für einen Teil der Betroffenen dauernd und durchschlagend zu beheben. Ueber die interessanten, wenn auch nicht gerade glänzenden bisherigen Ergebnisse gedenken wir in einer der nächsten Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein» zu berichten.

Disentis. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Disentis hat in ihrer ordentlichen, mittelmässig besuchten Generalversammlung vom 4. März Bericht und Rechnung über das Geschäftsjahr 1933 abgelegt. Das Resultat ist recht erfreulich, obwohl der Umsatz einen Sprung nach unten getan hat. Er ist um Fr. 12,735.— zurückgegangen und erreichte die Höhe von rund Fr. 201,000.—. Der Reinertrag von Fr. 10,000.— erlaubt die Ausschüttung einer 8-prozentigen Rückerstattung. Unsere Depositenkasse hat eine Einlage von rund Fr. 34,000.—. Der Rückgang beträgt nur wenige hundert Franken, das Zutrauen der Einleger ist geblieben. An eine Erhöhung der Einlagen hätte auch niemand gedacht; denn die Bergbewohner zehren von den kleinen Reserven, sind kaum mehr in der Lage, Ersparnisse zu machen. Mitgliederbestand 221, somit nur eine kleine Zunahme von zwei Familien. Die Abschreibung hat eine recht erfreuliche Basis erreicht. Die Kreditgewährung kann nicht immer umgangen werden, wenn man die Kundschaft nicht verlieren will. Es steht bös mit den Bergbauern; denn bares Geld bekommen sie nicht viel in die Hände, und die Preise der Vierbeiner sind erschreckend gesunken.

Die Konsumgenossenschaft Disentis betreibt nicht nur Warenvermittlung, sondern steht immer noch im Tauschhandel mit der Mitgliedschaft, muss also auch diesem Zweige volle Aufmerksamkeit schenken. Der Verwalter muss im Handel und Wandel der Tiere vollständig auf der Höhe sein; denn für rund Fr. 30,000.— haben wir der Mitgliedschaft Tiere, Schinken und Häute abgekauft, für Fr. 1000.— Früchte, 621 kg Käse und 3000 Eier. Wir verwerten folgende lebende und tote Ware: vereinzelte Grosschlachttiere, Schweine, Kälber, Schafe, Gitzi, Häute, Felle, Käse, Butter, Feld- und Gartenfrüchte, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Pilze, Zieger, rohe und getrocknete Schinken. Der Weiterverkauf ist sicher nicht immer leicht, aber wir müssen und wollen auch unseren Mitgliedern weitmöglichst entgegenkommen. Die Konsumvereine des Bündneroberlandes nehmen in diesem Tauschverkehr sicher eine eigenartige Stellung ein, sind aber für das karge Bergland von doppeltem Segen. Im regen Verkehr stehen wir auch mit der hiesigen Milchgenossenschaft; die Unterstützung dieser Schwesterorganisation soll uns immer schöne Aufgabe sein. Auch der hiesigen Raiffeisenkasse konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmals Kapital zuwenden, womit eine Arbeitsgemeinschaft dreier gemeinnütziger und wirtschaftlich wichtiger Institutionen auf erspriesslicher Basis festgelegt ist. Die Tätigkeit der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Disentis drückt sich daher nicht nur im nackten Reingewinn aus, sondern ist weitverzweigt.

Obwohl wir auch eine ganze Reihe von nur halbbatzigen Mitgliedern haben, gibt es auch Grossbezüger. So haben wir Genossenschafter mit Fr. 9320.—, 5547.—, 4357.—, 2797.—, 2687.— etc. Bezug pro 1933. Der Migrosbezug spielt weiter eine grosse Rolle bei Mehl, Bramata und den vielen Futterartikeln.

Wir haben hier aber auch ein Sparprogramm aufgesetzt, das mit eiserner Strenge die Ausgabeposten verringern soll. Sparen ist sicher recht und zeitgemäss, führt aber auch nicht immer zum vollen Ziele; denn bei einer Berggenossenschaft sind es in erster Linie die Genossenschafter selber, die den Sparhebel unangenehm zu spüren bekommen, und da und dort hervorgerufene Verärgerungen schaden mehr als die mit Gewalt eingesparten Batzen Nutzen bringen. Bei aller Strenge erreichen aber die geplanten Einsparungen kaum Fr. 500.—. Wichtiger aber wäre die Umsatzvermehrung, da bei ganz genau gleichen Mieten und andern Unkosten, bei gleichem Personalbestand, also sozusagen bei gleichen Ausgabenposten, ein Mehrumsatz von gut Fr. 20,000.— noch gut bewältigt werden kann. Mitgliederwerbung und Mitgliedererziehung sind aber die wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Verwalter und Personal arbeiteten wie seit Jahren in vorbildlicher Weise zusammen. Dank gebührt allen. Im Verwaltungsrat hat infolge Demission bei der abgelaufenen Amtsdauer ein neuer Stern Einzug gehalten. Die Generalversammlung war lebhaft und nahm einen schönen Verlauf. e. a.

Möriken-Holderbank. (Eing.) Zum ersten Mal seit seinem Bestehen hat der Allg. Konsumverein Möriken die Frauen und Töchter seiner Mitglieder zu einer Propaganda-Veranstaltung auf vergangenen 4. März in den Gemeindesaal Möriken eingeladen. Wahrhaftig diese Veranstaltung ist in allen Teilen trefflich gelungen.

Der prächtige Film «Wir warten auf dich», vorgeführt von Herrn Altheer, und dazu die trefflichen einleitenden Worte von Frl. Gertrud Pfluger aus Freidorf vermochten unsere zahlreich erschienenen Frauen und Töchter während zwei Stunden in atemloser Spannung zu halten. Die paar Stunden des gemütlichen Teils, wobei der so vorzüglich gebraute Tee und die nicht weniger guten Gebäcke unserer Konsumbäckerei in Lenzburg so köstlich mundeten, verrannen nur allzu rasch, und schade nur, dass es einige unserer Frauen unterlassen hatten, genügend langen Urlaub sich zu sichern; sie mussten recht ungern etwas zu früh die ungezwungene, fröhliche Gesellschaft verlassen.

All denen, die mitgeholfen haben, den so gut gelungenen Anlass durchzuführen, und sich in so verdankenswert bereitwilliger Weise unserer Sache zur Verfügung gestellt haben, vor allem Frl. Pfluger und Herrn Altheer, möchten wir auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Bereits sind Wünsche auf Wiederholung solcher Veranstaltungen laut geworden, und wir hoffen, dass unser Vorstand nicht abgeneigt ist, hievon gebührend Notiz zu nehmen.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. März 1934.

1. Mit tiefem Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis erhalten von dem erfolgten Ableben unserer langjährigen Angestellten, **Fräulein Marie Zäch,** Büralistin im II. Departement für Propaganda-, Rechts- und Bildungswesen. Fräulein Zäch

war seit Anfang 1920 im Dienste unseres Verbandes und musste leider in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 krankheitshalber ihre Arbeit verlassen. Leider war es ihr nicht mehr vergönnt, zu ihrer Wirkungsstätte zurückzukehren. Wir haben in Fräulein Zäch eine tüchtige, pflichtgetreue Angestellte verloren, die im Verlaufe ihrer langjährigen Tätigkeit sich die Zufriedenheit und Wertschätzung aller derjenigen erworben hat, die mit ihr zusammengearbeitet haben. Wir werden der Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren. Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben sowie ein Kranz übermittelt.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 100.— von der Konsumgenossenschaft Pieterlen,
» 100.— vom Konsumverein Erlinsbach in Nieder-Erlinsbach.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Bibliographie

Das Märzheft der Zeitschrift **«Das Werk»** ist ausnahmsweise nicht der eigentlichen Architektur gewidmet, sondern einem der bedeutendsten Schweizer Maler und ausserdem dem wichtigen Problem der Friedhofsreform, das seit langem immer wieder in Angriff genommen wird, ohne doch bisher zu einer befriedigenden Lösung geführt zu haben. Die Ueberzeugung, dass ein ruhiger Gesamteindruck unserer Friedhöfe nur um den Preis einer starken Vereinheitlichung der Grabsteine erreichbar ist, dürfte sich unter allen durchgesetzt haben, die sich mit der Frage befassen. Das Grabmalgewerbe wehrt sich jedoch aus Verdienstgründen gegen alle Vereinheitlichungsbestrebungen, obwohl der Grabmal-Bildhauer durch die gute Verteilung der Schrift und die Variationsmöglichkeiten innerhalb eines festgesetzten Grabsteintypus dankbare Betätigungsmöglichkeiten finden würde. Die Ausstellung «Friedhof und Grabmal» im Kunstgewerbemuseum Zürich hat zu eindeutigen Vorschlägen geführt.

Der Schweizer Maler, über den dieses Heft die erste grosse Publikation bringt, ist der 1933 verstorbene Otto Meyer-Amden. Sein Freund Prof. Oskar Schlemmer schreibt über die Persönlichkeit des Verstorbenen, Dr. Siegfried Giedion über sein Werk, das eine eindringliche Synthese von altmeisterlich strengen abstrakt-geometrischen Kompositionsideen und lebendigen Natureindrücken gibt, die auf einige der besten Künstler der Schweiz und Deutschlands anregend gewirkt hat.

Ferner: Hinweis auf einen Verleumdungsfeldzug gegen moderne Architektur, Berichte über Wettbewerbe, Ausstellungen usw.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg. 68. Faszikel. Zürich-Zyro.

Der im 67. Faszikel begonnene Artikel Zürich wird zu Ende geführt, behandelt werden noch die Abschnitte: Literatur, Bildende Kunst, Wehrwesen, Historiographie, Münzwesen. Ferner finden wir die Darstellungen von Zug und Zurzach. Geschlechternamen: Zuppinger, Zurkinden, Zurmühle, Zweifel, Zwingli. Allgemein interessierende Artikel dieses Heftes sind: Zugewandte (Orte) und Zunftwesen.

Mit dem vorliegenden Heft hat das hervorragende siebenbändige Werk einen glücklichen Abschluss gefunden.

Wir möchten unsere letzte Besprechung nicht schliessen, ohne einen Dank auszusprechen an die Herausgeber, die Verleger und Redaktoren.

Einer Rückschau entnehmen wir die folgenden Angaben:

Schon während der Publikation des Geographischen Lexikons der Schweiz befasste sich der Verleger Victor Attinger in Neuenburg mit dem Plane, diesem Werke gleich nach seinem Abschluss ein ähnliches folgen zu lassen, das der Vergangenheit unseres Landes, seiner Geschichte im weitesten Begriffe, gewidmet sein sollte. Der Kriegsausbruch verhinderte vorerst die Ausführung des Planes; doch im Jahre 1917 waren die Unterlagen soweit geschaffen, dass das geplante Werk in interessierenden Kreisen angekündigt werden konnte. Neben Attinger standen als wissenschaftliche Leiter des Werkes an der Spitze: Prof. Dr. H. Türler, Bundesarchivar, und Dr. M. Godet, Direktor der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern.

Die Mitarbeit bedingte, neben ständigen Redaktoren, eine grosse, bewegliche Organisation in allen Kantonen, wo überall entweder die Leiter von Archiven oder Bibliotheken, Berufshistoriker u. a. geschichtlich geschulte und interessierte Mitarbeiter beteiligt werden konnten.

Als der Weltkrieg zu Ende ging, schienen alle Hoffnungen auf ein Wiederaufleben wirtschaftlicher Blüte berechtigt. Diese Hoffnung erfüllte sich leider nicht. Die Krise der Jahre von 1921 an erschwerte auch die Gewinnung neuer Abonnenten, und die Preissteigerung der Materialien wie die Erhöhung der allgemeinen Kosten machte alle ursprünglichen Berechnungen zunichte. Diese Schwierigkeiten häuften sich derart, dass das Weitererscheinen des Werkes in Frage stand, bis persönliche Freunde Victor Attingers mit Hilfe einer Anzahl bisheriger Subskribenten im Jahre 1923 zur Gründung einer Kommanditgesellschaft zwecks Weiterführung der Unternehmung schritten. Als V. Attinger am 5. Juni 1927 starb, verwandelte der Aufsichtsrat die Gesellschaft in eine für die Herausgabe des Werkes verantwortliche Aktiengesellschaft, und unter deren Verwaltung konnte dann auch das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz glücklich vollendet werden. In sieben Quartbänden enthält das Werk 19,845 Beiträge und 6467 Illustrationen (Wappen, Bildnisse, Ansichten, Karten usw.) im Text, sowie 103 Tafeln ausser Text.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass der Verlag Attinger noch einen Ergänzungsband folgen lässt.

Mit aufrichtigem Dank dürfen auch die Besitzer des Werkes des verstorbenen Verlegers Victor Attingers gedenken, des Gründers des Geographischen wie des Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz, der mit seltenem Unternehmungsgeist und unerschütterlicher Energie seinem Lande zwei Publikationen von hervorragendem Wert und Rang vermittelt hat.

Atlantis — Länder, Völker, Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann. Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Das Märzheft ist Hellas gewidmet, und es wirkt in Wort und Bild klassisch. Paul Ortwin Rave publiziert «Schinkels Traum von einem Königspalast auf der Akropolis zu Athen» (mit 13 Abbildungen). Es folgt: «Denkmalpflege auf der Akropolis von Athen» (mit 2 Photos) von Prof. Dr. Georg Karo. Die Akropolis zu Athen, 19 Tiefdruckbilder nach Aufnahmen von Martin Hürlimann.

Der literarische Teil wird eingeführt durch: «Griechische Götter und Helden», ein Preisgedicht auf Gustav Schwab, von Peter Gau. — Fortsetzung und Schluss von «Amok», Erlebnisse mit Malaien von Henri Fauconnier. Ein Kosmopolit im Café, von O. Henry. — Die Totenkarawane von Giselher Mumm. Der Asienforscher Engelbert Kämpfer (1651—1716) nach seinen bisher nie veröffentlichten Handschriften im Britischen Museum (mit 2 Abbildungen) von Dr. Karl Meyer-Lembgo. Den Abschluss des reichhaltigen Heftes bilden noch zahlreiche Abbildungen: Laus und Lippenstift (4 Photos). Der Schlangenbeschwörer (2 Photos); das leuchtende Vermächtnis des Bernsteinwaldes (7 Photos) von Erica von Bruchhausen; Kampf und Tod im Tierreich von Dr. Franz Xaver Graf Zedtwitz (10 Photos).

Die Buchhandlung des V. S. K. nimmt jederzeit Bestellungen auf «Atlantis» entgegen.

Eingelaufene Schriften.

Frankfurter-Zeitung. Börsen- und Wirtschaftskalender 1934, 172 S.

Genossenschaftliche Zentralbank Basel. 6. Geschäftsbericht über das Jahr 1933, 23 S.

Handwerkerbank Basel. 74. Geschäftsbericht für das Jahr 1933, 15 S.

Hans Joneli: Das Haus zur «Pomeranze», ein Beitrag zur Geschichte der baslerischen Seidenindustrie. Herausgegeben vom Allg. Consumverein beider Basel.

Osuuskauppaväen. Kalenteri 1934.

Gustav Senn: Wesen und Aufgabe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät. Herausgegeben von den «Freunden der Universität Basel», 13 Seiten.

Ernst Staehelin: Wesen und Aufgabe der Theologischen Fakultät. Herausgegeben von den «Freunden der Universität Basel», 28 S.

Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft Mannheim. Bericht über das Geschäftsjahr 1932/1933 für die 8. ordentliche Generalversammlung am 29. Januar 1934, 15 S.

Swift & Company. Year Book 1934, 39 S.

Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur. 47. Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 1933. 60 S.

Mitteilungen der Redaktion

Wegen grossen Materialandranges wird der Schluss der Abhandlung über «Währungsfragen» erst in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» erscheinen.

Film- und Vortrags-Zentrale

Paul Altheer, Postfach Fraumünster, Zürich

Die nächsten Veranstaltungen:

Baar, 18. März.
Schaffhausen, 19. März.
Schaffhausen, 20. März.
Interlaken, 21. März.
Interlaken, 22. März.
Interlaken, 23. März.
Interlaken, 24. März.
Davos, 28. März.
Derendingen, 11. April.
Kriegstetten, 12. April.
Neuendorf, 13. April.
Melchnau, 14. April.
Lobsigen, 21. April.

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

EINLADUNG

zur

16. ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hiermit zur Teilnahme an der sechzehnten ordentlichen Generalversammlung auf

Samstag, den 17. März 1934, nachmittags 14¾ Uhr, in den Sitzungssaal (im 2. Stock) des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Thiersteinerallee 14, Basel eingeladen.

Der Verwaltungsrat hat die Tagesordnung folgendermassen festgesetzt:

1. Ernennung der Stimmenzähler.
2. Protokoll der fünfzehnten ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 1933.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1933.
4. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates für den Rest der bis zur ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1936 laufenden Amtsperiode an Stelle des verstorbenen Herrn Johann Studer.
5. Wahl der Kontrollstelle pro 1934 (drei Revisoren und zwei Ersatzmänner).
6. Allfälliges.

Die Mitglieder haben sich durch die letzte Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen. Mitglieder, welche sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, haben ihre Vertreter ausserdem mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Der Verwaltungsrat.

Basel, den 10. Februar 1934.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine

EINLADUNG

zur

XIX. ordentlichen Generalversammlung

Gestützt auf § 25 der Genossenschaftsstatuten, macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 18. März 1934, punkt 14 Uhr

ins **Genossenschaftshaus des Freidorfs** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 1933.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung pro 1933.
3. Wahl von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1937 und Ersatzwahl für ein Mitglied des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1935 an Stelle des verstorbenen Herrn Prof. E. Mugglin/Luzern.

   In den Austritt kommen: E. Angst/Basel, Dr. E. L. Durand/Genf, Dr. B. Jaeggi/Basel, F. Leiser/Bern, F. Michel/Glarus.
4. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
5. Allfällige Anträge nach § 29 der Statuten.
6. Diverses.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
E. Angst.

Basel, den 11. Februar 1934.

Genossenschaft für Möbelvermittlung

EINLADUNG

zur

16. Generalversammlung

auf

Samstag, den 24. März 1934, 14 Uhr,
im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 11. März 1933.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1933.
3. Wahl des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Schuh-Coop

EINLADUNG

zur

10. Generalversammlung

Sonntag, den 18. März 1934, vormittags 10.30 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 12. März 1933.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1933.
3. Wahl des Verwaltungsrates (Vorstand) nach § 32 der Statuten.
4. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine

EINLADUNG

zur

XXII. ordentlichen Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 25. März 1934

vormittags 10½ Uhr, in das **Restaurant du Pont,** I. Stock, in der Nähe des Hauptbahnhofes **in Zürich,** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XXI. ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 1933.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1933.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1937.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren R. Grimm/Bern, H. Kiefer-Essig/Basel, H. Manz/Frauenfeld, J. Müller/Schaffhausen und J. Stöckli/Erstfeld.)
4. Wahl eines Ersatzmannes in den Aufsichtsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1937.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer des Herrn H. Lörtscher/Wetzikon.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.

Der Präsident des Aufsichtsrates,
E. Angst.

Zürich, den 3. Februar 1934.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Tüchtiger **Bäcker** mit Konditoreikenntnissen sucht Stelle. (Event. auch Aushilfe.) Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre N. W. 57 an den V. S. K., Basel 2.

16½ jährige Tochter, deutsch und französisch sprechend, mit Realschulbildung, sucht **Lehrstelle** in einem grösseren Konsumladen auf den 1. Mai. Offerten unter Chiffre M. B. 55 an den V. S. K., Basel 2.

Junger tüchtiger und selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Prima Zeugnisse stehen gerne zu Diensten. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten sind zu richten an E. Schmid, Bäcker-Konditor, Windisch (160 Oberburg).

Seriöser, tüchtiger, verheirateter **1. Bäcker-Konditor,** der in allen Teilen des Berufes selbständig ist und grösserem Betrieb vorstehen kann, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Prima Zeugnisse stehen gerne zu Diensten. Offerten unter Chiffre W. J. 54 an den V. S. K., Basel 2.

Bäcker-Lehrling, der nächstens der Lehre entlassen wird, sucht auf 15. Mai eine Stelle. Offerten an Konsumverein Ragaz.

Junger, williger, ehrlicher Jüngling möchte sich weiter ausbilden im **Bäckergewerbe.** Betreffender hat eine Bäckerlehre in einem Konsumverein der Ostschweiz absolviert. Wäre gewillt, eine Stelle in einem andern Konsumverein anzunehmen, um die Konditorei zu erlernen. Offerten unter Chiffre W. G. 56 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, verheirateter Mann, kaufmännisch gebildet und mit mehreren Jahren Konsumvereinspraxis, sucht Stelle auf Verwaltung, wo er Gelegenheit hätte, sich in allen vorkommenden Arbeiten zu betätigen. Eintritt nach Vereinbarung. Offerten unter Chiffre K. K. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge Tochter, der französischen Sprache mächtig, mit zweijähriger Tätigkeit in Konsumverein, welche auch den Verkäuferinnenkurs im Genossenschaftlichen Seminar und die kaufmännische Schule mitgemacht hat, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** auf 15. event. 1. Mai. Offerten unter Chiffre L. S. 58 an den V. S. K., Basel 2.

17 jährige Tochter, deutsch und französisch sprechend, mit Sekundarschulbildung, sucht auf 1. event. 15. Mai Stelle als **Ladenlehrtochter,** wo sie event. noch in der Haushaltung mithelfen könnte. Kanton Bern bevorzugt. Gefl. Offerten an F. Rüfenacht, Mülchi b. Bätterkinden.

Gewissenhafte treue **Verkäuferin** gesetzten Alters, welche schon in einer Konsumgenossenschaft tätig war, sucht Stelle in einer Konsumgenossenschaft (Lebensmittel). Gute Zeugnisse zur Verfügung. Offerten unter Chiffre I. B. 1777 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist im genossenschaftlichen alkoholfreien

Restaurant Pomeranze

Steinenvorstadt 24

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume im 1. und 2. Stock. Sitzungszimmer.

Allgemeiner Consumverein beider Basel

Redaktionsschluss: 15. März 1934.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.), Basel